

Ergänzende Bedingungen für die Anlagenbenützung

1. a) **Generelles Rauchverbot in allen Räumen!**
b) Der Park- und Ordnungsdienst ist Sache des Veranstalters.
c) Die Belegung der Parkplätze auf dem Bühl während den Schulzeiten ist mit der Schulleitung zu regeln.
2. a) Der Veranstalter hat selbst für die notwendigen kantonalen und kommunalen Bewilligungen zu sorgen. (Anlassgenehmigung etc.)
b) Bei Konzert- oder Discoververanstaltungen sind die Schall- und Laserbestimmungen einzuhalten. Das Merkblatt kann bei der Bauverwaltung bezogen werden.
3. Die Reservationszeiten sind einzuhalten.
4. Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar hat der Veranstalter aufzukommen, auch wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind.
5. Bei Reservation der Audio- und/oder der Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage) ist frühzeitig vor dem Anlass der zuständige Hauswart bezüglich Instruktionen und Nutzungsbedingungen zu kontaktieren. Allfällige Kosten (z.B. Bedienung durch Fachperson, etc.) sind durch den Veranstalter zu tragen.
6. Gegen den Entscheid der Werk- und Umweltschutzkommission über die Raumbenützung kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
7. Im weiteren gilt das Benützungsreglement für die gemeindeeigenen Anlagen und der entsprechende Abschnitt im Gebührenreglement (siehe nachfolgende Seiten).

Der Gesuchsteller bestätigt, die vorstehenden Bedingungen zu akzeptieren.

Anlage Erlimatt	Beträge in Franken										
	Halle 1/3	Halle 2/3	Duschen Garderoben	Foyer	Office/ Küche	Mehrzweckraum	Bühne	Fussballfeld	Kleinspielfeld	Hartplatz/ Leichtathletikanl.	Vereinsraum KG
1. Zu Übungszwecken											
a) Ortsvereine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
b) andere Benützer, dazu zählen auch Gruppierungen einheimischer Betriebe			Entscheid WUK	Entscheid WUK	Entscheid WUK	Entscheid WUK					
pro Einzelstunde	25	35					20	30	25	25	20
pro Halbtage oder Abend											
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von max. 1 Stunde	500	700					400	600	500	500	400
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von mehr als 1 Stunde	1000	1400					800	1200	1000	1000	800
2. Für Unterhaltungsanlässe											
a) Unterhaltungsabende 1. Abend am gleichen Wochenende 2. Abend	200 150	300 200		200 100	200 150		inbegr. inbegr.				
b) Versammlungen, Vorträge und Ähnliches	150	200		150	150		inbegr.				50
c) Lottomatches, Maskenbälle pro Tag Festbetrieb	300	600		200	200		100				
d) Die Ansätze für das Foyer gelten nur, wenn dieses einzeln benützt wird. Bei Hallenbenützung ist es inbegriffen.											

Anlage Bühl	Beträge in Franken							
	Halle	Duschen Garderoben	Foyer	Office/ Küche	Galerie	Schul- küche	Aula	Bühl- feld
1. Zu Übungszwecken								
a) Ortsvereine	0	0	0	0	0	0	0	0
b) andere Benützer, dazu zählen auch Gruppierungen einheimischer Betriebe		Entscheid WUK	Entscheid WUK					
pro Einzelstunde	25				20		30	30
pro Halbtage oder Abend						50		
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von max. 1 Stunde	500				400	1000	600	600
Jahrespauschale bei wöchentlicher Benützung von mehr als 1 Stunde	1000				800	2000	1200	1200
2. Für Unterhaltungsanlässe								
a) Unterhaltungsabende 1. Abend am gleichen Wochenende 2. Abend	250 150		100 70	150 100				
b) Versammlungen, Vorträge und Ähnliches	200		100	100	50	50	50	
c) Lottomatches, Maskenbälle pro Tag Festbetrieb	400		200	150				
d) Die Ansätze für das Foyer gelten nur, wenn dieses einzeln benützt wird. Bei Hallenbenützung ist es inbegriffen.								

Allgemein

3. Spezielle Veranstaltungen

Turnfeste, Wettkämpfe, Turniere, Konzerte, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen usw. pro Tag oder pauschal:

Festlegung durch Werk- und Umweltschutzkommission (WUK) je nach Art des Anlasses.

4. Auswärtige Benützer

Für auswärtige Benützer wird für alle Gebühren und Ansätze der Faktor 2 ½ angewendet (exkl. Hauswartkosten). Die WUK kann Ausnahmen beschliessen.

5. Hauswartentschädigung

für Unterhaltungsanlässe und spezielle Veranstaltungen (2. und 3. vorgenannt)

Für die Berechnung des Aufwandes zählen die Präsenzstunden, welche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, an Wochentagen ab 18.00 Uhr, für den betreffenden Anlass oder Veranstalter geleistet worden sind. Der Ansatz beträgt 50 Franken je Stunde. Der Betrag wird von der Finanzverwaltung auf Grund der Meldung WUK an den/die Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Gemeinde richtet dieses Total abzüglich der gesetzlichen Sozialleistungen an den Hauswart/die Hauswarte aus.

6. Gebührenerlass

Jede von der WUK als Däniker Verein eingestufte Organisation hat einmal im Kalenderjahr Anrecht, die Erlimatt- oder Bühlhalle inkl. Office für Unterhaltungsanlässe gebührenfrei zu benützen. Darunter fallen nur die Anlässe wie vorgenannt präzisiert unter 2a (erster Abend) und 2b.

Die Hauswartentschädigung gemäss Punkt 5. muss in jedem Fall bezahlt werden.

7. Kautio

Die Kautio nach § 35.3 Benützungsreglement kann 50 % der zu zahlenden Gebühren betragen.

8. Versicherungen

Die Benutzer und Veranstalter haben selber für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.